

## **Merkblatt**

### **über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen**

#### **1. Allgemeines**

Nach den Vorschriften des 7. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind alle bei Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer - einschließlich der Helfer eines Bauherrn bei Eigenbauarbeiten - gegen Arbeitsunfall versichert, auch wenn sie nur vorübergehend tätig sind (§ 2 SGB VII). Eine private Haftpflicht- oder Unfallversicherung befreit nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung. Wird dagegen ein bei Bauarbeiten Beschäftigter wie ein Unternehmer tätig (Abschluss eines Werkvertrages), gilt er als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten. Daher besteht in der Regel für seine Person kein Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### **2. Wer ist Bauherr?**

Bauherr ist, wer auf seine Verantwortung eine bauliche Maßnahme vorbereitet/ausführt oder vorbereiten/ausführen lässt. Bauherr ist dabei in der Regel derjenige, dem die Baugenehmigung erteilt wird und/oder der im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist.

#### **3. Was sind Bauarbeiten?**

Bauarbeiten sind Arbeiten zum Neu-, Um-, Aus- und Anbau, insbesondere die Arbeiten der Maurer, Zimmerer, Verputzer, Dachdecker, Klempner, Schreiner, Maler, Glaser, Installateure, Fliesen- und Fußbodenleger; ebenfalls fallen hierunter Erd- und Abbrucharbeiten.

#### **4. Wer ist Unternehmer?**

- 4.1 Der gewerbsmäßige Unternehmer ist Mitglied einer Berufsgenossenschaft und besitzt einen Mitgliedsschein. Im Zweifelsfalle empfehlen wir, sich den Mitgliedsschein vorlegen zu lassen. Sind die Bauarbeiten einem solchen Unternehmer übertragen worden, so sind seine Arbeitnehmer im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses bei der Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert.
- 4.2 Auch ein Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten ist Mitglied der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, besitzt aber keinen Mitgliedsschein. Seine Arbeitnehmer sind bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft beitragspflichtig unfallversichert. Hat der Bauherr die Arbeiten einem Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten übertragen, so haftet er für dessen Beiträge, wenn sich dieser als zahlungsunfähig erweist (§ 150 SGB VII). Falls der Bauherr einen Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten beauftragt hat, ist dessen Anschrift der Berufsgenossenschaft mitzuteilen.
- 4.3 Hat der Bauherr die Arbeiten weder einem gewerbsmäßigen Unternehmer noch einem Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten übertragen, so ist der Bauherr selbst Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer) und - soweit nicht nach Nr. 5.2 ein gemeindlicher Unfallversicherungsträger zuständig ist - Mitglied der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Er erhält aber keinen Mitgliedsschein. Alle Personen, die der Bauherr als Eigenbauunternehmer zur Mitarbeit heranzieht, gleichgültig, ob sie haupt- oder nebenberuflich beschäftigt werden, sind gegen Arbeitsunfall versichert (vergl. aber Nr. 1).

#### **5. Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?**

- 5.1 Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ist zuständig für die Versicherung von Eigenbauarbeiten, mit Ausnahme der Fälle unter Nr. 5.2. Der Bauherr und sein Ehegatte sind bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft nur dann versichert, wenn sie dort eine freiwillige Versicherung abgeschlossen haben (§ 62 der Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft).

5.2 Ein Gemeindeunfallversicherungsverband oder eine Unfallkasse - bei Bauvorhaben in deren Gebiet - ist zuständig für

5.21 Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Eigenleistungen durch Selbsthilfe ihrem Wert nach mindestens 1,5 v.H. der Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen. Ein Bauvorhaben erfüllt dann den Begriff eines Familienheims, wenn es nicht mehr als zwei Wohnungen umfasst und mindestens eine Wohnung zur Nutzung durch den Bauherrn oder seine Angehörigen bestimmt ist. Auch der Anbau, Ausbau oder Erweiterungsbau bestehender Gebäude ist versichert, wenn hierdurch für die Familien des Bauherrn oder eines Angehörigen des Bauherrn zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird und die Wohnflächengrenzen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus nicht überschritten werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Bauherrn, seine Angehörigen und die unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätig werdenden Hilfskräfte. Gegenseitigkeit liegt nur dann vor, wenn sie sich ebenfalls auf ein Bauvorhaben nach dem II. WoBauG bezieht. Soweit die Mithilfe bei den Bauarbeiten durch fremde Arbeitskräfte gegen Entgelt bzw. Sach- oder andere Bezüge erfolgt oder Gegenseitigkeit nicht vorliegt, besteht kein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 SGB VII. Zuständig für die beitragspflichtige Versicherung dieses Personenkreises ist die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft.

5.22 Personen, die bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§ 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Grundsätzlich sind alle Personen unfallversichert, die der Bauherr als Hilfskräfte in arbeitnehmerähnlicher Form heranzieht, gleichgültig, ob sie kurz- oder langfristig, gegen Entgelt oder unentgeltlich beschäftigt werden. Der Bauherr und sein Ehegatte unterliegen bei dieser nicht gewerbsmäßigen Bauarbeit nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (wegen der Möglichkeit des Abschlusses einer freiwilligen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, vgl. Nr. 5.1). Unfallversicherungsschutz für Eigenbauarbeiten nach Nr. 5.2 ist für den Bauherrn beitragsfrei (§ 185 SGB VII). Die notwendigen Mittel werden von den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgebracht.

## **6. In welchem Umfang besteht Unfallversicherungsschutz?**

Versicherungsschutz besteht bei allen Arbeitsleistungen, die eine versicherte Person zur Durchführung eines Bauvorhabens erbringt. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf den erforderlichen Wegen nach und von der Baustelle sowie bei einer mit der Tätigkeit zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der dem Versicherten durch einen Arbeitsunfall zugefügt wird (§ 26 Abs. 1 SGB VII). Hierzu gehören nicht Sachschäden und Schmerzensgeld.

## **7. Worin bestehen die Pflichten des Eigenbauunternehmers?**

Der Eigenbauunternehmer hat alle ihm aus der gesetzlichen Unfallversicherung obliegenden Pflichten, die sonst dem gewerbsmäßigen Unternehmer zufallen, zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Meldepflichten sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

7.1 Grundsätzlich sind alle Eigenbauarbeiten der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft anzuzeigen. Bei Bauvorhaben mit denen öffentlich geförderter Wohnraum geschaffen wird (vgl. 5.2.1), besteht für alle im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich mithelfenden Personen einschließlich des Bauherrn und des Ehegatten grundsätzlich bei einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand beitragsfreier gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die beitragsfreie Versicherung entfällt jedoch und es ergibt sich die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, wenn die mitarbeitenden Personen Entgelt (Sach- oder Geldleistungen) bekommen.

7.2 Für Eigenbauarbeiten nach Nr. 5.1 ist der Bauherr gegenüber der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zur Beitragszahlung verpflichtet. Ob die Voraussetzungen des beitragsfreien Versicherungsschutzes bei einem gemeindlichen Unfallversicherungsträger für ein Bauvorhaben nach Nr. 5.2 vorliegen, prüft die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft von Amts wegen. Zu diesem Zwecke muss der Bauherr den Bewilligungsbescheid über die Gewährung öffentlicher Mittel nach Erteilung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vorlegen. Es ist erforderlich, dass die entsprechenden Anfragen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in angemessener Frist beantwortet werden.

7.3 Die Unfallverhütungsvorschriften gehören zu den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst. Sie gelten für alle Unternehmer, auch für den Eigenbauunternehmer und für Versicherte. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle Einrichtungen zu beschaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutz der Versicherten erforderlich sind. Sie haben, soweit sie nicht selbst fachkundig sind, durch einen zuverlässigen Fachkundigen dafür zu sorgen, dass die Unfallverhütungsvorschriften und andere Betriebsvorschriften und Anordnungen zum Schutz der Beschäftigten beachtet und durchgeführt werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass

- Baugruben und Leitungsgräben den Bodenverhältnissen, den Wasserverhältnissen und den Auflasten entsprechend so abzuböschten oder fachgerecht zu verbauen sind, dass eine Gefährdung durch abrutschende Bodenmassen nicht eintreten kann;
- mit dem Errichten des Elektro-Baustellenanschlusses nur Elektrofachleute beauftragt werden dürfen;
- Einrichtungen vorhanden sein müssen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, z.B. an Wänden und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchtrittsicheren Abdeckungen, die im Arbeits- und Verkehrsbereich liegen, an freiliegenden Treppenläufen- und absätzen ab 1 m Höhe, an den sonstigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ab 2 m Höhe und beim "über die Hand" Mauern, Zimmern, Betonieren, Rüsten ab 5 m Höhe.

Weiteres ist den für Bauarbeiten erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zu entnehmen. Diese können bei den nachstehend genannten Unfallversicherungsträgern kostenlos angefordert werden.

7.4 Bei Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen nach § 17 oder § 19 SGB VII muss mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- Euro und bei Verstoß gegen die Meldepflichten mit einem Bußgeld bis zu 2.500,- Euro gerechnet werden (§ 209 SGB VII).

## **8. In welchen Fällen haftet der Eigenbauunternehmer gegenüber dem Unfallversicherungsträger?**

Hat der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten einen Arbeitsunfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt (z.B. durch Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften), so haftet er nach § 110 SGB VII dem Sozialversicherungsträger für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. Daher sind die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten. Darüber hinaus wird empfohlen, für die Dauer der Bauarbeiten eine Haftpflichtversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Im Übrigen wird auf Nr. 4.2 verwiesen.

Für das Saarland zuständige Unfallversicherungsträger:

### **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau),**

Steinhäuserstr. 10, 76135 Karlsruhe Telefon (0721) 8102-0, Telefax (0721) 8102-666.

### **Unfallkasse Saarland,**

Hausanschrift: Beethovenstr. 41 (Stadtteil Dudweiler), 66125 Saarbrücken

Postanschrift: Postfach 20 02 80, 66043 Saarbrücken, Telefon (06897) 9733-0, Telefax (0681) 9733-37.